



TOP 4

Rahmenordnung Konfirmandenarbeit (Beilage 72)

Bericht des Ausschusses für Bildung und Jugend

in der Sitzung der 15. Landessynode am 26. November 2018

Sehr geehrte Frau Präsidentin, hohe Synode!

die bestehende Rahmenordnung für die Konfirmandenarbeit wurde von der 11. Landesynode am 7. April 2000 beschlossen und es bedarf keiner großen Erläuterung, die Überarbeitungsbedürftigkeit dieser Ordnung zu begründen. In den letzten Jahren haben im gesellschaftlichen Leben teilweise weitreichende Veränderungen stattgefunden. Stichworte sind: die Erweiterung der Themen über den Katechismus und die Einbeziehung von Unterrichtenden über die Pfarrerschaft hinaus, zum Beispiel bei Kooperationen mit Jugendarbeit und Diakonie; die Errichtung von Ganztageschulen und die Kooperation Kirche-Jugendarbeit-Schule; die Etablierung des Konfi-3-Angebots und der Familienzentren, die einen Schwerpunktwechsel auf den Gemeindeaufbau durch Familienarbeit hervorgebracht haben.

All diese Veränderungen haben die Unterzeichnerinnen und Unterzeichner des Antrags Nr. 40/17 veranlasst, den Oberkirchenrat um eine Überarbeitung der bestehenden Rahmenordnung zu bitten.

In vier Sitzungen hat der Ausschuss für Bildung und Jugend zusammen mit dem Oberkirchenrat eine breit gefächerte Diskussion der gesamten Konfirmandenarbeit durchgeführt. Zwar sollte die Struktur und der Aufbau der bisherigen Rahmenordnung grundsätzlich erhalten bleiben und die zentralen Leitbegriffe Perspektivwechsel hin zur Lebenswelt der Jugendlichen und die Gemeinde mit der Konfirmandenarbeit als Lernort beibehalten werden, aber die Überarbeitung der Rahmenordnung sollte auf die neu hinzugekommenen Veränderungen eingehen.

Was wurde nun in die bestehende Ordnung alles eingearbeitet? Ich nenne nur die wichtigsten Ergebnisse der Ausschussarbeit:

Der Ausschuss hat sehr intensiv über die Bezeichnung „KU 3“ oder „Konfi 3“ gesprochen, letzteres soll nun Geltung haben, weil es sich schon fast als Marke eingebürgert hat.

Von einer Verpflichtung zur Konfi-3-Arbeit hat der Ausschuss Abstand genommen, zu bedenken jedoch ist, dass seit Einführung des Konfi 3 lediglich etwa 20 % aller Gemeinden in Württemberg diese Form der Konfirmandenarbeit anbieten, immer konstant dieser Prozentsatz, der sich wegen abspringender und hinzukommender Gemeinden kaum nach oben verändert – dies nur als eine künftig zu bedenkende Problemanzeige, der sich diese Synode vermutlich nicht mehr annehmen wird.

Hinzu kam eine stärkere Einbeziehung des Themas Inklusion. Ich zitiere den Vorschlag der neuen Ordnung: „Eine Behinderung ist kein Grund dafür, Menschen von der Teilhabe an Gruppen oder Sakramenten genauso wenig wie von der Konfirmation auszuschließen.“ Zur Realisierung dieses Grundsatzes werden dann einige Möglichkeiten, die sich bewährt haben, aufgezählt.

Unter Position 3 wurde sehr deutlich gewichtet, dass Konfirmandenarbeit Sache der ganzen Gemeinde und ihrer Leitung ist. Jugendlichen sollen sich die Angebote der Gemeinde in ihrer Unterschiedlichkeit wie auch bezogen auf die Lebens- und Interessenwelt der Jugendlichen erschließen. Dazu gehört auch die Zusammenarbeit mit den Eltern und die Aus- und Fortbildung der Pfarrerinnen und Pfarrern, der ehren- und hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Breiteren Raum eingenommen hat in der Diskussion auch die Frage, ob eine Gruppengröße vorgegeben oder empfohlen werden soll. Auf genauere Vorgaben hat der Ausschuss jedoch verzichtet – die ideale Gruppengröße wurde jedoch mit 8 bis maximal 26 Konfirmandinnen und Konfirmanden angegeben.

Der Ausschuss für Bildung und Jugend hat den Oberkirchenrat auch um eine Neuformulierung des Titels „Rahmenordnung“ gebeten, weil man vom starren Begriff der Ordnung zu einer lebensnäheren Formulierung kommen wollte. Der Oberkirchenrat hat nun – so glauben wir – eine sehr gute Lösung gefunden, der wir einhellig zustimmen konnten. Die Überschrift lautet nun: „Rahmenordnung für die Konfirmandenarbeit – Mit Kindern und Jugendlichen auf dem Weg des Glaubens – Ein Gestaltungsrahmen“. Allerdings darf nun nicht eine weitere Änderung noch angehängt werden, sonst ergibt sich ein kaum mehr signifikantes und auch auszusprechendes Konstrukt. Aber mit dem jetzigen Titel ist viel zum Ausdruck gebracht: Es geht nicht um eine gesetzliche Vorgabe, sondern um einen Rahmen, der die Konfirmandenarbeit gestalten soll, der klare Rahmenbedingungen formuliert, aber auch ausreichend Luft lässt für die Individualität der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der Vor-Ort-Verhältnisse in Kirchengemeinden.

Dankenswerter Weise hat auch der Theologische Ausschuss noch einige gute Anregungen in die Diskussion eingebracht: So wurde nun die frühere Formulierung unter Position 7.2 „Gottesdienstpflicht oder -freiheit?“ verändert zu „Teilhabe am Gottesdienst“. Damit kommt der Perspektivwechsel zu den jungen Menschen wesentlich stärker zum Ausdruck. Es geht beim Gottesdienst nicht um gesetzliche Fesseln (ob Vorgaben gemacht werden, liegt in Händen der Gemeindeleitungen), sondern um eine Art von Gottesdienst, die Jugendliche anspricht und mit ihren Kompetenzen einbezieht. Jugendliche wollen sich gerne einbringen in die Gottesdienstgestaltung, dann aber auch so, dass sie ihre Art und Weise der Dinge einbringen können – mitunter bedarf das auch der Risikobereitschaft der Gottesdienstgestaltenden, bringt aber auch frische Bereicherungen in den Gottesdienstalltag ein. Der Oberkirchenrat hat deshalb zurecht unter Position 9.2 statt des bisher formulierten Rechtsanspruchs einen Impuls für ansprechende Gottesdienste intendiert.

Die beiden Veränderungen unter den Positionen 7.2 und 9.2 wurden vom Ausschuss bestätigend beschlossen.

Nun also liegt uns die aktualisierte Fassung der Rahmenordnung vor. Der Oberkirchenrat, der Ausschuss für Bildung und Jugend, der Theologische Ausschuss sowie der Beirat für die Konfirmandenarbeit haben die wesentlichen Gesichtspunkte hinreichend bedacht, diskutiert und aktualisiert. Der Ausschuss für Bildung und Jugend ist deshalb der einstimmigen Auffassung, dass das Anliegen des Antrags 40/17: Rahmenordnung Konfirmandenarbeit aufgegriffen und umgesetzt wurde. Wir empfehlen deshalb der Landessynode, damit den Antrag 40/17 als bearbeitet zu betrachten und diesen nicht weiterzuverfolgen. Der Ausschuss für Bildung und Jugend hat sich zudem der vom Oberkirchenrat vorgelegten Rahmenordnung für die Konfirmandenarbeit – Mit Kindern und Jugendlichen auf dem Weg des Glaubens – Ein Gestaltungsrahmen einstimmig angeschlossen.

Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Vorsitzender des Ausschusses für Bildung und Jugend , Siegfried Jahn